

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Kommunalrecht und Zentrale Dienste
Raiser, Wilfried Telefon: 07071-204-1310
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 110a/2016
Datum 22.08.2016

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

Betreff:	Stellungnahmen zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) über die Allgemeine Finanzprüfung bei der Universitätsstadt Tübingen einschließlich der Eigenbetriebe für die Jahre 2009 bis 2013
Bezug:	Vorlage 110/2016
Anlagen: 1	Feststellungen des Prüfberichts und Stellungnahmen

Die Verwaltung teilt mit:

Entsprechend der Zusage der Verwaltung im Gemeinderat am 11.04.2016 erhält der Gemeinderat mit dieser Vorlage erstmals die Feststellungen des Prüfberichts (vgl. Anlage der Vorlage 110/2016) und die Stellungnahmen der Verwaltung an die GPA zu den mit „A“ gekennzeichneten Feststellungen. Zudem erhalten die Fraktionen je eine Kopie des Prüfberichts der GPA.

Die Gemeindeordnung sieht folgenden Gang der überörtlichen Prüfung vor:

Die GPA hat den Prüfungsbericht, datiert vom 17.02.2016, über die Allgemeine Finanzprüfung der Universitätsstadt Tübingen einschließlich der Eigenbetriebe (Entsorgung Tübingen (EBT) 2009 – 2010, Stadtbaubetriebe (SBT) 2009 – 2010, Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST) 2011 – 2013) für die Jahre 2009 bis 2013 vorgelegt.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des Kapitels 2 des Prüfberichts kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Entsprechend diesen Vorschriften teilte die Verwaltung mit Vorlage 110/2016 dem Gemeinderat am 11.04.2016 die Feststellungen der GPA aus Kapitel 2 mit und hat die Einsichtnahme angeboten.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks schwerpunktmäßig auf wesentli-

che Feststellungen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen. Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben "A" besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten und zu denen Stellung zu nehmen ist.

Die Universitätsstadt Tübingen hat nach § 114 Abs. 5 GemO zu den Feststellungen des Prüfberichts gegenüber der GPA innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen, wobei mitzuteilen ist, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Die Verwaltung hat die Stellungnahmen mit Schreiben vom 08.08.2016 der GPA zugeleitet.

Das weitere Verfahren sieht vor, dass die GPA gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) bestätigt, dass sich aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung keine wesentlichen Anstände ergeben haben oder dass sich diese erledigt haben. Das Ergebnis teilt die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt zum Abschluss der Prüfung mit. Der Gemeinderat wird über das Ergebnis ebenfalls informiert.